

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 184

vom 20. Mai 1920

Anwesend:

Alle Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretärs Dr. D e u t s c h, Dr. L ö w e n f e l d - R u s s, Dr. R a m e k und S t ö c k l e r;
ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, M i k l a s, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i s s.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Volksernährung, Sektionschef Dr. Z e d t w i t z;
ferner zu Punkt 2: von der Staatskanzlei Sektionsrat Dr. F r ö h l i c h,
vom Staatsamt für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, Sektionschef
Dr. H e i n z,
vom Staatsamt für Inneres und Unterricht Sektionsrat R u b e r,
vom Staatsamt für Finanzen Oberfinanzrat Dr. E g g e r.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 16.00 – 17.00.

Reinschrift (4 Seiten), Konzept, Entwurf der TO

Streng vertraulicher Anhang zum KRP über die Verhandlungen mit der czechoslovakischen Regierung über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz (5 Seiten, Konzept!)

Beilagen zum Anhang:

Vortrag für den Kabinettsrat über die vom 4. bis 8. Mai in Prag stattgefundenen Verhandlungen (17 Seiten)

Vertragsentwurf (8 Seiten)

(Acht weitere Beilagen entnommen und dem folgenden KRP Nr. 185 beigelegt)

Inhalt:

1. Forderungen der Angestellten der Postsparkasse.

2. Verhandlungen mit der czechoslovakischen Regierung über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz.

1.

Forderungen der Angestellten der Postsparkasse.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k berichtet, dass die Angestellten der Postsparkasse eine Reihe von Forderungen gestellt und einen Streik angedroht haben, falls diesen nicht bis zum 26. Mai 1. J. Rechnung getragen werde. Die Forderungen seien derart weitgehend und präjudiziell, dass Redner nicht in der Lage sei, ihre Erfüllung in Erwägung zu ziehen. Er beabsichtige daher, die Vertreter der Angestellten rufen zu lassen und ihnen diesen Standpunkt mitzuteilen. Sollte es daraufhin wirklich zum Streik kommen, so sei der sprechende Staatssekretär entschlossen, der Bewegung ihren Lauf zu lassen. Da aller Wahrscheinlichkeit nach eine größere Anzahl von Beamten dem Ausstande fernbleiben dürften, werde es möglich sein, die notwendigsten internen Geschäfte weiterzuführen; die Einzahlungen müssten allerdings gesperrt werden, doch ließen sich Einrichtungen treffen, um den dringendsten Geldverkehr unter Zuhilfenahme anderer Stellen soweit aufrecht zu erhalten, dass der Staat und die Öffentlichkeit sich eine geraume Zeit hindurch ohne die Postsparkasse behelfen könnten. Ein Anschluss anderer Gruppen an einen Streik sei kaum anzunehmen, es wäre im Gegenteil eher zu erwarten, dass das Übermaß der Begünstigungen, welche die Angestellten der Postsparkasse für sich beanspruchen, in den übrigen Dienstzweigen Widerspruch auslösen und deren Personal zur Stellungnahme gegen die Streikenden veranlassen werde. Redner bespricht sodann verschiedene Einzelmaßnahmen, die er für den Streikfall zu ergreifen gedenke und erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates zu der geplanten Vorgangsweise.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis und ladet den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ein, bei Ausbruch eines Streikes der Angestellten der Postsparkasse sein weiteres Verhalten nach den aus Anlass des Streikes der Gerichtskanzleibeamten gefassten Beschlüssen des Kabinettsrates vom 16. Mai 1. J. einzurichten.

2.

Verhandlungen mit der czechoslovakischen Regierung über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz.

Über Einladung des V o r s i t z e n d e n erstattet Sektionsrat Dr. Fröhlich dem Kabinettsrate Bericht über die bisherigen Ergebnisse der in Wien fortgesetzten

Verhandlungen mit der czechoslovakischen Regierung über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz. Die Beratung und Beschlussfassung im Kabinettsrate trägt streng vertraulichen Charakter. Das Protokoll darüber liegt in einer Ausfertigung in der Staatskanzlei.

Streng vertraulicher Anhang zum Kabinettsprotokoll. Nr. 184

vom 20. Mai 1920.

Verhandlungen mit der czechoslov.
Regierung über Staatsbürgerschaft
und Minderheitsschutz.

Der V o r s i t z e n d e

teilt mit, daß die augenblicklich in Wien fortgesetzten Verhandlungen mit der czechoslov. Regierung im Rahmen der zur Bereinigung der staatsbürgerrechtlichen und Minderheitsschutzfragen eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission in einzelnen Punkten zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben. Dagegen haben die Vertreter der czech. Regierung bezüglich der Minderheitsschulen eine Regelung gewünscht, der unsere Unterhändler nicht beitreten zu können glauben, ohne sich vorher der Zustimmung des Kab. Rates vergewissert zu haben. Die betreffenden Punkte seien, da es sich im Wesen um die Errichtung czechischer Schulen in Wien handle, auch der Gemeinde Wien zur Stellungnahme mitgeteilt worden, doch stehe deren Äusserung derzeit noch aus. Der Kab. Rat hätte sich also zu entscheiden, ob die Staatsregierung in der Lage sei, die polit. Verantwortung für die den Czechen zu machenden Zugeständnisse auf sich zu nehmen.

Sekt. Rat Dr. F r o e h l i c h unterbreitet dem Kab. Rate die diesem Protokolle als Beilage angeschlossenen Formulierungen über die in Betracht kommenden Punkte.



St. Sekr. E l d e r s c h bemän-
gelt den Gebrauch des Ausdruckes
„czechoslovak. Sprache“, weil daraus
die Verpflichtung zur Errichtung auch
slovakischer Schulen abgeleitet werden
könnte.

U. St. Sekr. M i k l a s
schließt sich diesem Bedenken an. Die
Slowaken arbeiten, entgegen allen Unter-
drückungsversuchen der Czechen, an der
Anerkennung ihrer Sprache als einer
eigenen Literatursprache und es wider-
spreche den tatsächlichen Verhältnis-
sen, in einem internationalen Abkommen
~~von~~ von dem Bestande einer beiden
Volksstämmen gemeinsamen czechoslova-
kischen Sprache auszugehen.

Sekt. Rat Dr. F r o e h l i c h ver-
weist demgegenüber darauf, daß der Be-
griff der „czechoslovakischen Sprache“
in der czechoslov. Verfassung und im dor-
tigen Sprachengesetz niedergelegt und
umschrieben sei und die Zustimmung der
czechoslov. Vertreter zu einem Abge-
hen von diesem Ausdrucke kaum zu erlan-
gen sein dürfte.

Der V o r s i t z e n d e hält
den Versuch, darin eine Aenderung
durchzusetzen, als aussichtslos und
meint, daß der Ausdruck „czechoslov.
Sprache“ beibehalten werden sollte, umso
mehr, als einmal eine Zeit kommen könnte,

wo Oesterreich ein Interesse daran hat, ihn zur Begünstigung slovakischer Schulen auszunützen.

Eine längere Debatte entspinnt sich sodann über die Bestimmung der Schülerzahl, für welche eine Minderheitsschule zu errichten ist. Der Vorsitzende stellt dabei zunächst fest, daß über den Begriff „verhältnismäßig beträchtliche Minderheit“ keine Einigung erzielt werden konnte; die Abmachungen sollen daher zunächst bloß für Wien gelten, wobei die Stadt als eine Gebietseinheit ohne territoriale Unterteilungen in's Auge gefaßt werde. Die czech. Vertreter hätten anfangs verlangt, daß für je 40 Kinder eine Klasse aufgestellt werde. Wenn nun statt dessen die Zahl der auf eine Klasse der deutschen Volksschulen durchschnittlich entfallenden Schüler als Grundlage der Berechnung genommen werde, so sei dies für Oesterreich zweifellos günstiger.

U. St. Sekr. M i k l a s und Unterstaatssek. Dr. T a n d l e r erheben gegen diese Berechnungsart Bedenken. Die Durchschnittszahl der Schüler in den deutschen Volksschulen Wiens gehe ständig zurück und werde bald unter 40 gesunken sein. Die Aufstellung czech. Klassen nach diesem Durchschnitt bedeute eine unverhältnismäßige Begünstigung



der Czechen und gewährleiste ihnen dauernd eine höhere Klassenanzahl, als ihnen tatsächlich zukomme.

U. St. Sekr. Dr. E i s l e r regt die Aufnahme der Einschränkung an, daß bei der Berechnung der czech. Klassen nach der Durchschnittszahl der Schüler an den deutschen Volksschulen unter eine Mindestzahl von 45 Kindern nicht heruntergegangen werden dürfe.

Zu dem Begriff „geeignete Lokalitäten“ bemerkt der Vorsitzende, daß in einem Zusatzprotokolle noch die Erläuterung gegeben werden sollte, daß darunter nicht nur die sachliche, sondern auch die örtliche Eignung zu verstehen sei. Die Schuleinteilung werde daher nach dem Vorhandensein geeigneter Lokalitäten zu bestimmen und dabei von den von der Gemeinde Wien ohnedies bereits beigestellten Gebäuden auszugehen sein.

Bezüglich der Lehrkräfte an den czech. Schulen müsse daran festgehalten werden, daß die österr. Staatsangehörigkeit die Voraussetzung für die Verwendung im Schuldienste bilde. Da die Beistellung entsprechend qualifizierter Lehrpersonen am Anfange Schwierigkeiten begegnen dürfte, ^{sei} werde beabsichtigt, in dem erwähnten Zusatzprotokoll Uebereinstimmungen zu treffen.

Der Kab. Rat spricht schließlich seine Auffassung dahin aus, daß für die Staatsregierung infolge der Notwendigkeit, mit der

2. Sitzung

czechoslovakischen Republik zu wirtschaftlichen Verträgen zu kommen, die Zwangslage gegeben sei, die Vereinbarungen über die Minderheitsschulen trotz der gegen einzelne Punkte zu erwartenden Einwendungen der Gemeinde Wien in der vorliegenden Formulierung als dem äußersten Zugeständnis der Gegenseite abzuschließen. Die Vertreter der Österr.

Regierung in der Kommission werden daher ermächtigt, dieser Fassung zuzustimmen, gleichzeitig jedoch beauftragt, noch auf die Einschaltung der Bestimmung hinzuwirken, daß für die Berechnung der czech. Klassen die durchschnittliche Schüleranzahl an den deutschen Volksschulen ^{in der letzten Schuljahrzahl nicht, mit Ausnahme} nur ~~bis zu einer~~ im Verhandlungswege ^{festzusetzenden} Mindestziffer von wemöglich 45, keinesfalls aber weniger als 40 Kindern, ^{in Anschlag} ~~in Anschlag~~ gebracht wird.



KRP 184 vom 20. Mai 1920

Beilagen zum streng vertraulichen Anhang über die Verhandlungen mit der
czechoslovakischen Regierung über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz:

Vortrag für den Kabinettsrat über die vom 4. bis 8. Mai in Prag stattgefundenen
Verhandlungen (17 Seiten)

Vertragsentwurf (8 Seiten)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Die in der Zeit vom 4. bis zum 8. Mai in Prag stattgefundenen Verhandlungen der von der österreichischen und der tschechoslovakischen Regierung zur Bereinigung der staatsbürgerrechtlichen- und Minderheitenschutzfragen, die sich aus dem Staatsvertrag von St. Germain ergeben, eingesetzten zwischenstaatlichen Kommission haben zu folgenden Ergebnissen geführt.

1.) Allgemeines.

Die Verhandlung war zu Anfang von gewissen Schwierigkeiten gehemmt, die sich aber im Laufe der Beratung bedeutend gemildert haben und dazu geführt haben, daß es in den Staatsbürgerschaftsfragen über eine Reihe von Punkten im Schoße der Kommission zu einem Einvernehmen kam, welches selbstredend beiderseits von der Zustimmung der Regierungen abhängig gemacht wurde. Ueber diese Fragen wurden unter dem erwähnten Vorbehalte bereits Formulierungen ausgearbeitet, welche unter Punkt 2 dieses Vortrages enthalten sind. In den offen gebliebenen Fragen wurden Kompromißgrundlagen besprochen, welche ebenfalls im zweiten Teile dieses Vortrages enthalten sind.

Was die Minderheitenschutzfrage betrifft, hat die österreichische Delegation das Bestreben gehabt, während der Prager Sitzungsperiode -- der programmgemäß noch eine zweite Sitzungsperiode in Wien zu folgen hat -- nur einen Gedankenaustausch zu pflegen und noch zu keinen greifbareren Ergebnissen zu gelangen, da sich, wie der dritte Teil dieses Vortrages zeigen wird, von vorneherein herausstellte, daß die Vertreter der tschechoslovakischen Regierung Forderungen aufstellen, welche über den Staatsvertrag hinausgehen und unsere Vertreter eigentlich nur bevollmächtigt waren, über die Auslegung und Durchführung des Staats-



000001

vertrages selbst zu verhandeln. Immerhin lassen sich aber auch aus den Verhandlungen über diese Materie gewisse Grundsätze schon jetzt herauskristallisieren.

Die Vertreter der tschechoslovakischen Regierung haben das dringende Petit gestellt, bei der Sitzungsperiode in Wien zu einem Abschluß der Verhandlungen und zur Formulierung eines Staatsvertrages zu gelangen, welcher dann nur noch prinzipiell von den beiden Regierungen zu genehmigen wäre. Aus diesen Gründen wird der hohe Kabinettsrat gebeten, der österreichischen Vertretung in dieser Kommission (Vorsitzender Sektionsrat Dr. Froehlich) die notwendigen Vollmachten zu erteilen, den Vertrag unter dem naturgemäßen Vorbehalt der Vorlage an die Regierung abzuschließen.

Hervorgehoben muß insbesondere werden, daß die tschechoslovakische Regierung durch ihre Vertretung in der in Frage stehenden Kommission uns hat mitteilen lassen, daß sie den ganzen Komplex der vom Herrn Staatskanzler seinerzeit berührten Fragen als ein Ganzes ansieht und daher ein Junktim zwischen den politischen Fragen und den von der Tschechoslovakiei zu gewährenden wirtschaftlichen Konzessionen und Kompensationen aufstellt. Namentlich bezieht sich dies auch auf die politischen Forderungen auf dem Gebiete des Minderheitenschutzes.

Nach Ansicht der österreichischen Vertretung in der Kommission wird aber der tschechoslovakischen Regierung ohnedies in den Minderheitenschutzangelegenheiten, namentlich was Schulsachen anbelangt, wie der dritte Abschnitt dieses Vortrages zeigen wird, ein recht weitgehendes Entgegenkommen bewiesen, schon auf Grund der im Unterrichtsamt in den Verhandlungen mit den Wiener Tschechen getroffenen Vereinbarungen; und es wäre vielleicht nicht unangebracht, nunmehr den Spieß umzudrehen, und im Falle als wir sehen, daß die Tschechen den Vertrag abschließen wollen, unsererseits, unter Berufung auf ihre Forderung nach einem Junktim die Durchführung gewisser Vertragspunkte von der Durchführung der uns auf wirtschaftlichem Gebiete zugesagten Konzessio-

nen und Kompensationen abhängig zu machen. Der hohe Kabinettsrat wird daher gebeten, auch in dieser Richtung der österreichischen Vertretung in der Kommission volle Vollmacht einzuräumen.

2.) Staatsbürgerschaftsangelegenheiten.

A) In den Staatsbürgerschaftsangelegenheiten wurden, wie zunächst hervorgehoben sei, die zuliegenden Formulierungen für einen abzuschließenden Staatsvertrag unter dem selbstverständlichen Vorbehalt der Einholung einer Genehmigung der Staatsregierung entworfen.

B) Ueber einige Punkte wurde kein volles Einvernehmen erzielt, sei es deshalb, weil sich die Vertreter der beiden Regierungen nicht einigen konnten, sei es deshalb, weil die Vertreter der österreichischen Regierung sich nicht für bevollmächtigt erachteten, über solche über den Staatsvertrag hinausgehende Fragen mehr als eine private Ansicht vorläufig zu äußern. Diese Punkte sind:

a) Nach Art. 64 des Staatsvertrages von St. Germain haben wir die Verpflichtung, alle Personen als unsere Staatsangehörigen anzuerkennen, welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Staatsvertrages das Heimatrecht in einer Gemeinde unseres künftigen Staatsgebietes besitzen, während nach Art. 70 die Personen, welche im selben Zeitpunkte ein Heimatrecht in den den anderen Nachfolgestaaten zufallenden Gebieten haben, Staatsbürger dieser Staaten werden. Nach Art. 4 des zwischen den alliierten und associierten Hauptmächten und der Tschecho-Slovakei abgeschlossenen Vertrages de dato St. Germain, 10. September 1919 erkennt aber die Tschecho-Slovakei als ihre Staatsbürger ohne weitere Formalität die Personen an, welche auf ihrem Gebiete von Eltern geboren sind, welche dort das Heimatrecht hatten, wenn auch die betreffenden Personen selbst zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages nicht mehr das Heimatrecht in einer tschechoslovakischen Gemeinde besitzen. Es ist klar, daß somit ein Widerspruch zwischen den erwähnten Bestimmungen unseres Staatsvertrages und der wiederge-



gegebenen Bestimmung des tschechoslovakischen Staatsvertrages vorliegt oder doch wenigstens nach Maßgabe beider Bestimmungen eine Doppelstaatsbürgerschaft der in Betracht kommenden Personen angenommen werden müßte. Wenn die Tschechen nun darauf verweisen, daß wir vertragsgemäß verpflichtet sind, die Bestimmungen anzuerkennen, die sie mit den alliierten und associierten Hauptmächten mit Separatvertrag vereinbart haben, so haben wir darauf verwiesen, daß andererseits sie selbst wieder die Verpflichtung in ihrem Vertrag haben, die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain, die sich auf die Staatsbürgerschaft beziehen, ihrerseits anzuerkennen, so daß der erwähnte Widerspruch durch diesen ihren Einwand nicht gelöst erscheint. Wenn sie weiter auf den Art. 230 des Staatsvertrages von St. Germain verweisen, nach welchem wir die Entscheidungen ihrer Behörde über die Staatsbürgerschaft anerkennen müssen, so kann dagegen eingewendet werden, daß dies, nachdem Art. 230 ja auch im Staatsvertrag enthalten ist, nur insoferne uns auferlegt sein kann, als solche Entscheidungen mit dem Staatsvertrag selbst, also auch mit Art. 64 in Übereinstimmung stehen und Art. 64 uns verpflichtet -- nicht nur ermächtigt -- die in Betracht kommenden Personen als unsere Staatsbürger zu betrachten. Jedenfalls würde ein praktisch unhaltbarer Zustand entstehen, wenn die Tschechen diese Personen, welche selbst sich nach Art. 64 unseres Vertrages als unsere Staatsbürger betrachten werden, als ihre Staatsbürger ansehen und sie z. B., wenn sie die Grenze überschreiten, gegebenenfalls als Deserteure verhaften und behandeln. Allerdings läßt Art. 4 des tschechoslovakischen Vertrages im zweiten Absatz für diese Personen eine Option von der Tschecho-Slo-
weg
vakei/zu, wodurch sie dann wieder unsere Staatsbürgerschaft allein erlangen würden. Trotzdem aber wäre ein solcher Zustand außerordentlich bedenklich und unangenehm und praktisch von weittragenden, uns abträglichen Konsequenzen begleitet.

Bei den Verhandlungen zeigte es sich, daß eine Einigung über die Auslegung nicht zu erzielen ist, dagegen wurden Versuche gemacht, zu einem Kompromiß zu gelangen, welches wenigstens

praktisch die Schwierigkeiten möglichst vermindern soll. Ein solches Kompromiß wäre etwa darin zu finden, daß in dem zwischen uns und dem tschechoslovakischen Staate abzuschließenden Spezialvertrag diese Bestimmung nach der Zeit geteilt wird, indem bestimmt würde, daß Art.4 des tschechoslovakischen Vertrages nur auf Personen Anwendung zu finden habe, auf welche die erwähnten Bestimmungen des zitierten Artikels passen und welche das Heimatrecht bei uns erst nach einem gewissen Zeitpunkte erworben haben, während die Personen, welche das Heimatrecht vorher bei uns erworben haben, nicht unter diese Bestimmung subsumiert, sondern ohne weiteres als unsere Staatsbürger auch von den Tschechoslowaken anerkannt werden. Die Tschechen würden allenfalls -- wie uns, allerdings ganz unverbindlich von dem Hauptreferenten als persönlicher Vorschlag mitgeteilt wurde -- als solchen Termin den 28. Oktober 1918 vorschlagen. Der Vorsitzende der österreichischen Kommission äußerte sich hierzu -- ebenfalls ganz unverbindlich als persönliche Ansicht -- daß ihm dieser Termin zu eng erscheine, weil viele der in Betracht kommenden Personen ihre Heimatrechteverhältnisse erst nach dem Zusammenbruch geordnet haben, und meinte, ob nicht etwa der Tag der Unterfertigung des Staatsvertrags von St.Germain, also der 10.September 1919 als solcher Termin in Betracht gezogen werden soll.

Während die übrigen in Betracht kommenden österr.Staatsämter aus praktischen Gründen einem solchen Kompromiß mit dem Termine vom 10.September sehr gerne zustimmen würden, kußerstenfalls aber auch einem Termine zwischen 28.Oktober 1918 und 10.September 1919,

möchte das Staatsamt für Außeres von juristischen Standpunkt aus jedes Kompromiß ablehnen und den Standpunkt rein vertreten, daß für uns der Art.4 des tschechoslovakischen Vertrags nicht bindend sei. Die Staatskanzlei und die anderen in Betracht kommenden Staatsämter vermeinen, daß dennoch die Anwendung des Art.230 zu sehr drohe, um einen solchen ablehnenden Standpunkt einnehmen zu können, da ja im Streitfalle ein internationaler Gerichtshof angerufen werden kann und wir wohl kaum Aussicht hätten, bei dieser unsere Auffassung durchzusetzen. Daher wird der hohe Kabinettsrat gebeten, die Ermächtigung zur Annahme eines Kompromißes mit möglichst günstigem, also hinausgeschobenen Termine zu erteilen.



000005

b) Nach den Artikeln 78 und 80 des Staatsvertrages von St. Germain und den entsprechenden Bestimmungen des Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei sind jene Personen, welche von den Optionsrechten Gebrauch machen, verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten nach dem sie von ihrem Optionsrechte Gebrauch gemacht haben, ihren Wohnsitz in den Staat zu verlegen, zu dessen Gunsten sie optiert haben. Eine Sanktion für diese Bestimmung enthalten die Staatsverträge nicht. Man fragt sich nun, wie eine solche beschaffen sein kann. Die tschechoslovakischen Vertreter lehnten die Auslegung ab, in der Wohnsitzverlegung eine suspensive oder auch nur resolutive Bedingung für die Option zu erblicken und meinten, dass die Ausweisungsmöglichkeit die nötige Sanktion biete. Diefalls wurde bei Anerkennung, dass eine unbedingte Pflicht der Optanten zur Domizilverlegung besteht, beiderseits niedergelegt werden, dass darin, dass einer der vertragschliessenden Teile von dem völkerrechtlich zulässigen Mitteln gegen solche Personen vollen Gebrauch macht, kein unfreundlicher Akt gegen den anderen vertragschliessenden Staat zu erblicken ist. Allerdings müssten die Interessenten von dieser ihnen drohenden Möglichkeit entsprechend Kenntnis erhalten (Belehrung durch Zeitungen). Die tschechoslovakischen Vertreter meinten aber, dass diese gewiss für den Einzelnen sehr harte Bestimmung in zweifacher Richtung zu mildern wäre. Einmal dadurch, dass auch andere Möglichkeiten zu vereinbaren wären, durch welche auf die Optanten, welche mit der Wohnsitzverlegung im Verzuge sind, ein Druck ausgeübt wird, was ja durch steuer-technische Mittel u. dgl. erreicht werden könne, so dass die Ausweisung nur als letztes Mittel in Betracht käme, ande-

rerseits aber dadurch, dass die Options- und Wohnsitzverlegungsfristen verlängert würden, worüber im nächsten Punkte die Rede sein soll. Diese Fristenverlängerung würden die tschechoslovakischen Vertreter als notwendige Ergänzung der eben erwähnten Abmachung ansehen.

Um Scheinverlegungen des Wohnsitzes, mit Rückübersiedlung in den Staat, von welchem weg optiert wurde, zu verhindern, wäre eine solche Scheinverlegung als Unterlassung der Wohnsitzverlegung zu behandeln, d.h. es könnte gegen Optanten, welche ihren Wohnsitz zwar in den anderen Staat verlegt haben, aber innerhalb einer gewissen Zeit (etwa 2 Jahre) wieder zurückkommen, ebenso vorgegangen werden, wie wenn sie den Wohnsitz gar nicht verlegt hätten. Zu begründen wäre dies mit dem Mangel des animus domiciliiandi.

e) Die tschechoslovakischen Vertreter legen ausserordentlichen Wert darauf, die Frist für die Optionserklärungen und für die Wohnsitzverlegung vertragenssässig zu verlängern. Sie möchten die Frist für die Optionserklärungen zum mindesten verdoppeln, jene für die Wohnsitzverlegung aber auf 3 Jahre - wenigstens aber auf 2 Jahre - verlängern, wobei sie erst vom Ablauf der Optionsfrist zu laufen beginnen soll.

Die österreichischen Vertreter konnten naturgemäss zu dieser über den Staatsvertrag hinausgehenden Frage keinerlei Stellung nehmen, und vermeinten nur vom technischen Standpunkte aus, dass, wenn die österreichische Regierung einer solchen Fristenverlängerung zustimmen sollte, dies in dem jetzt abzuschliessenden Vertrag nur bezüglich der Wohnsitzverlegung niederzulegen wäre, dass dagegen bezüglich der Optionsfristverlängerung dermales nur im Notenwechsel ein Uebereinkommen geschlossen werden sollte, welches erst in die Form eines Staatsvertrages gegossen und verlaublich



000007

werden könnte, bis die erste Optionsfrist ihrem Ende zugeht, da sonst die meisten Optanten erst am Schlusse der verlängerten Frist vom Optionsrechte Gebrauch machen würden und der Zweck der ganzen Fristen, nämlich möglichst bald die Staatsbürgerschaftsverhältnisse geordnet zu haben, nicht erreicht werden würde.

Zur Sache selbst haben, wie erwähnt, die österreichischen Vertreter bei den Beratungen in Prag nicht Stellung genommen. Die Frage wurde nach der Rückkehr von Prag in einer Referentenbesprechung der beteiligten Staatsämter erwoogen, auf Grund welcher der hohe Kabinettsrat gebeten wird, die Ermächtigung zu geben, den tschechoslovakischen Wünschen in diesem Belange Rechnung zu tragen und entsprechende Vertragsbestimmungen abzuschliessen.

d) Nach Artikel 78 des Staatsvertrages können Personen, welche vor Erwerbung eines Heimatrechtes in den den anderen Nachfolgestaaten zufallenden Gebieten ein Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde hatten, innerhalb eines Jahres zu Gunsten der österreichischen Staatsbürgerschaft optieren. Während die österreichischen Vertreter es als selbstverständlich ansehen, dass diese Bestimmung reziprok, d.h. dahin auszulegen ist, dass im umgekehrten Falle auch eine Option von Oesterreich weg zu einem der anderen Nachfolgestaaten möglich ist, stehen die tschechoslovakischen Vertreter auf dem Standpunkte der streng wörtlichen Interpretation und behaupten, dass hier nur ein einseitiges Optionsrecht vorliegt. Sie sind jedoch bereit, ohne ihren Rechtsstandpunkt aufzugeben, in dem mit der Tschechoslovakei zu schliessenden Spezialvertrag une das correlate Wegoptionsrecht einzuräumen. Der Kab. Rat wird gebeten, zu einem solchen Abschluss die Ermächtigung zu erteilen.

Da sich im Laufe der Verhandlungen ergeben kann, dass in einem oder dem anderen Falle eine neue Kompromissgrundlage gefunden wird, oder dass die von den Tschechen angebotenen Kompromisse zu teuer erkaufte wären, wenn sie dafür Gegenkonzessionen auf anderen Gebieten, z.B. Minoritätenschutz verlangen und sich endlich im Laufe der Verhandlungen noch neue Fragen ergeben können, über welche Vereinbarungen zu schliessen wären, wird der hohe Kabinettsrat gebeten, der österreichischen Vertretung in der Kommission die Vollmacht zum Abschlusse auch anderer Bestimmungen zu erteilen, wobei selbstverständlich die prinzipielle Genehmigung des ganzen Vertrages der Staatsregierung vorbehalten werden wird.

3. Minderheitenschutzfragen.

Wie bereits erwähnt, ist auf dem Gebiete der Minderheitenschutzfragen bloss ein Gedankenaustausch in Prag erfolgt und auch dieser betraf nur einzelne Materien des in Rede stehenden Gebietes. Vor allem wurde allgemein von Seiten der österreichischen Vertretung betont, dass die Republik Oesterreich das gleiche Interesse an den die Deutschen in tschechoslovakischen Staat betreffenden Fragen habe, wie die tschechoslovakische Regierung an den die Tschechen in Oesterreich betreffenden Fragen. Daher müsse in allem und jedem vom Standpunkte der Reziprozität ausgegangen werden.

Im Einzelnen kann Folgendes als das vorläufige Ergebnis des Gedankenaustausches hervorgehoben werden:

1./ Was die Durchführung des Artikels 66, Abs. 4 des Staatsvertrages betrifft, wosach angemessene Erleichterungen für die österreichischen Staatsangehörigen, welche nicht deutsch sprechen, für den Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht in Wort und Schrift zu bieten sind, wurde unsererseits wohl auf die Notwendigkeit einer Aussprache hingewiesen. Tatsächlich hat aber eine solche noch nicht stattgefunden. In diesem Belange können daher dem hohen Kabinettsrate dormalen noch nicht konkrete Anträge gestellt werden und wird lediglich um eine allgemeine Ermächtigung zum Abschlusse eines für uns möglichst günstigen Uebereinkommens gebeten.

2./ Die Artikeln 67 und 68 des Staatsvertrages betreffen hauptsächlich das Schul- und Erziehungswesen und wurde der Gedankenaustausch auch nur in dieser Richtung gepflogen. Nach Artikel 67 haben die österreichischen Staatsangehörigen, welche einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, Anspruch auf dieselbe Behandlung und dieselben rechtlichen und faktischen Garantien, wie die anderen österreichischen Staats-



angehörigen; insbesondere haben sie ein gleiches Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse und soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen und sind berechtigt, in diesen Anstalten ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben. Zur Auslegung dieses Artikels scheint eine Uebereinstimmung zwischen uns und der tschechoslovakischen Vertretung darin zu bestehen, dass die Minderheiten, welche auf Grund dieses Artikels Privatschulen errichten wollen, an die für die Errichtung von Privatschulen in dem betreffenden Lande allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften gebunden sind. Ebenso dürfte eine Uebereinstimmung darüber vorhanden sein, dass die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an solche Schulen nur dann erfolgt, wenn ein konstitutiver staatlicher Akt dies durchführt, für welchen die allgemeinen Voraussetzungen zur Verleihung eines Öffentlichkeitsrechtes mit der Einschränkung gegeben sein müssen, dass die Unterrichtssprache kein Hindernis bilden kann. Nach Ansicht der österreichischen Vertretung - welche selbstredend bisher nicht zum Ausdruck gebracht wurde - werden die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die deutsche Unterrichtssprache eine Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes ist -/solche Bestimmungen kommen namentlich in mehreren Landesgesetzen vor/- bezüglich dieser Minderheitenschulen durch Artikel 67 des Staatsvertrages ausser Kraft gesetzt.

Eine weitere Frage, in welcher eine Differenz nicht zu bestehen scheint, ist die des Aufsichtsrechtes über die Minderheitenschulen, dass nämlich das Aufsichtsrecht der Minderheit nur ein internes ist, welches das Aufsichtsrecht des Staates nicht beeinträchtigen kann.

Ein Frage, die in Prag zur Sprache kam, ist jene der Verkehrssprache solcher Minderheitenschulen mit den staatlichen Unterrichtsbehörden. Unsere Auffassung ist dahin gegangen

dass in dieser Hinsicht die allgemeinen Bestimmungen über die Amtssprache uneingeschränkt gelten und das Recht, in den Minderheitsschulen die Sprache der Minderheit nach Belieben zu gebrauchen, sich nur auf die Unterrichtssprache und die Sprache des internen Verkehrs beziehen kann. Wir haben jedoch den Eindruck gewonnen, dass die tschechoslovakischen Vertreter dieser Ansicht nicht unbedingt beipflichten.

Auch die Frage kam zur Sprache, was unter "Schulen und anderen Erziehungsanstalten" zu verstehen sei. Nach unserer Ansicht sind darunter alle Schulen und Erziehungsanstalten zu begreifen, die nach dem Gesetze im Inlande überhaupt von Privaten errichtet werden können. Die tschechoslovakischen Vertreter scheinen dagegen keinen Einwand zu erheben.

Nach dem Artikel 68, erster Absatz, haben wir in den Städten und Bezirken, wo österreichische Staatsangehörige einer anderen als der deutschen Sprache einen verhältnismässig beträchtlichen Teil der Bevölkerung bilden, angemessene Erleichterungen zu gewähren, um die Erteilung des Unterrichtes in der Muttersprache den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen in den Volksschulen / "écoles primaires" / sicherzustellen, wobei der Unterricht in der deutschen Sprache in diesen Schulen zu einem Pflichtgegenstande gemacht werden kann. Hier wirft sich die Frage auf, was unter einem verhältnismässig beträchtlichen Teil der Bevölkerung zu verstehen ist. Während die Tschechen versuchten, die Ansicht zu vertreten, dass nach dem Zwecke der in Rede stehenden Bestimmung schon dort eine verhältnismässig beträchtliche Minderheit anzunehmen sei, wo nach den Schulgesetzen die Errichtung einer Schule für die betreffende Minderheit begründet wäre, also wo wenigstens 40 Kinder der Minderheit vorhanden sind, und sich daraus ergebe, dass in solchen Fällen auch eine beträchtliche Minderheit der Bevölkerung gegeben sei, vertraten wir den Standpunkt, dass der Begriff einer verhältnismässigen Minderheit eine Relation der Gesamtbevölkerung



zu dieser Minderheit voraussetzt und dass erst dann, wenn diese Voraussetzung vorhanden ist, die Zahl der Schulen oder Klassen von der Zahl der ^{schulpflichtigen Kinder dieser} schon nachgewiesener Massen vorhandenen beträchtlichen Minderheit abhängt. Die Frage, welche Relation zwischen der Gesamtbevölkerung und der Minderheit vorhanden sein müsse, um von einer verhältnismässig beträchtlichen Minderheit zu sprechen, könne Gegenstand eines Uebereinkommens bilden, keinesfalls aber wäre es möglich, der erwähnten tschechoslovakischen Ansicht beizustimmen, dass eine absolute Anzahl von Schulkindern in einem wie immer zusammengesetzten Bezirke zur Errichtung einer Minderheitsschule verpflichtet könne. Der hohe Kabinettsrat wolle uns ermächtigen, diese Ansicht weiter zu vertreten und über die Höhe der notwendigen Relation ein für uns möglichst günstiges Uebereinkommen zu treffen.

Im Zusammenhange damit steht die Frage, ob Städte, in welchen mehrere Gerichtsbezirke sich befinden, wie z.B. Wien, / oder Prag als Ganzes zu behandeln sind oder ob jeder dieser städtischen Gerichtsbezirke als Bezirk im Sinne des Artikels 68 anzusehen ist. Die österreichische Vertretung vermisst zu dieser in Prag noch nicht des näheren besprochenen Frage, dass es vielleicht im Hinblick auf das Schicksal der Deutschen in Prag für uns günstig wäre, solche Städte zu zerlegen. Dies könnten wir uns eher vertreten, als auch in diesem Falle in Wien voraussichtlich nur ein Bezirk für Minderheitsschulen in Betracht kommen könnte, in welchem infolge des mit den Wiener Tschechen getroffenen Uebereinkommens ohnedies schon tschechische Schulen bestehen.

Unter dem Begriffe "angemessene Erleichterungen" wäre nach unserer Ansicht hier sowohl die Errichtung von Parallelklassen als auch die Errichtung von Schulen selbst zu verstehen. In dieser Richtung dürften die tschechoslovakischen Vertreter mit uns übereinstimmen, ebenso in der Frage, dass von einem utraqvistischen Unterrichte abzusehen wäre, und die Deut-

sche, in der Tschechoslovakei die tschechische Sprache einen Pflichtgegenstand bilden soll.

Eine Streitfrage bildete der Begriff der "ecoles primaires". Während wir darunter nur die Volksschulen im engeren Sinne verstanden, wollen die Tschechen auch alle anderen im Volksschulgesetz angeführten Schultypen / Bürgerschulen, aber auch Fortbildungsschulen / darunter begreifen. Der Kabinettsrat wolle uns in diesem Belange zu den notwendigsten Konzessionen ermächtigen.

Wir hatten in Prag Gelegenheit, den tschechoslovakischen Vertretern über das Ergebnis der Verhandlungen Mitteilung zu machen, welche in der gleichen Zeit in Wien mit den Wiener Tschechen in den Schulfragen zu einem vorläufigen Abschluss gebracht worden waren, und wonach die tschechischen Schulen in Wien in kommunalen Schulgebäuden untergebracht werden sollen und für sie die nötigen Lehrkräfte bestellt werden. Diese Mitteilung wurde sichtlich von den tschechoslovakischen Vertretern mit grosser Befriedigung aufgenommen und dürfte bei den weiteren Verhandlungen von uns als eine weit über den Staatsvertrag hinausgehende, bereits gemachte Konzession zu verwerten sein.

Auf diesem Gebiete wurden von den tschechoslovakischen Vertretern folgende Forderungen aufgestellt:

a/ Sie verlangen eine Erklärung, dass wir die Bestimmungen des Staatsvertrages, welche sich auf den Minoritätenschutz beziehen, in kürzester Zeit strikte durchführen. Was dieses Petit betrifft, so wird es sich hier je nach dem Gange der Verhandlungen empfehlen, entweder die tschechoslovakische Forderung nach einem Junktim / ^{zwischen} den politischen und wirtschaftlichen Fragen aufzugreifen und die Durchführung der Minoritätenschutzbestimmungen von der Durchführung der wirtschaftlichen Konzessionen, die uns die Tschechoslovaken gemacht haben, abhän-



000015

gig zu machen, oder bei diesem Anlasse das erwähnte Junktim überhaupt abzulehnen. Die österreichischen Vertreter verneinen, dass der erstere Weg der gegebene sein dürfte.

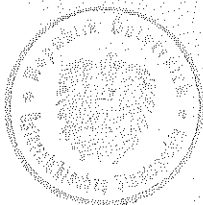
b/ Die tschechoslovakische Regierung hat ein grosses Interesse daran, dass die Minoritätenschulen baldigst errichtet werden und dafür die nötigen Gebäude zugewiesen werden. Diese Forderung dürfte durch die erwähnten Verhandlungen mit den Wiener Tschechen gegenstandslos geworden sein; sollten jedoch die Tschechoslovaken auf ihrer Niederlegung in dem Spezialvertrag verharren, so könnte nur von dem sonstigen Gang der Verhandlungen unsere Stellung abhängig gemacht werden.

c/ Die Tschechen wünschen, dass wir den Kindern der tschechoslovakischen Staatsangehörigen, tschechischer Muttersprache, welche sich in Oesterreich aufhalten, gestatten, die tschechoslovakischen Schulen in Oesterreich, seien es private oder öffentliche, zu besuchen. Ein Uebereinkommen darüber sei deshalb nötig, weil der Staatsvertrag Minoritätsrechte nur für die österreichischen Staatsangehörigen tschechischer Nationalität, nicht aber für die tschechoslovakischen Staatsangehörigen, die sich in Oesterreich aufhalten, niederlegt. Sie haben uns als selbstredend Gegenseitigkeit für diese Bestimmung angeboten. Unserer Ansicht nach könnte diese Konzession gegen entsprechende Gegenkonzessionen gewährt werden. Als einer der Gegenkonzessionen würden wir zu erlangen suchen, dass die Tschechoslovaken das gleiche Recht auch den Kindern der in der Tschechoslovakei weohnhaften reichsdeutschen Staatsangehörigen einräumen.

d/ Der tschechoslovakische Staat bietet der österreichischen Regierung, falls sie es wünscht, an, die Kosten der Einrichtung und des Personalaufwandes für die tschechischen Minoritätenschulen zu tragen, namentlich aber auch die Lehrkräfte für diese Schulen solange beizustellen, bis wir selbst tschechische Lehrkräfte herangebildet haben werden. Den österreichi-

schen Vertretern erschien die Annahme dieses Angebotes ausserordentlich bedenklich, und wir haben es vorläufig zur Berichterstattung lediglich zur Kenntnis genommen und bitten um die Ermächtigung, dieses Angebot in höflicher Form, namentlich unter Hinweis auf das mit den Wiener Tschechen getroffene Uebereinkommen und auf das voraussichtliche Verhandensein genügender entsprechender Lehrkräfte abzulehnen.

Auch auf dem Gebiete des Minoritätenschutzes wird der hohe Kabinettsrat gebeten, der österreichischen Vertretung in der Kommission die volle Vollmacht zum Abschlusse auch anderer Vereinbarungen, zur Zugrundelegung günstigerer Kompromisse und zur Ablehnung eines oder des anderen Punktes, falls er sich als zu teuer erkauft herausstellen würde, zu erteilen.



Die beiden hohen vertragschliessenden Teile anerkennen bezüglich des Schulwesens, dass das der Minderheit nach Art. 67 des Friedensvertrages zustehende Recht zur Errichtung von privaten Schulen und Erziehungsanstalten diese Minderheit von der Verpflichtung zur Beobachtung der im Inlande geltenden allgemeinen Vorschriften nicht entbindet, und dass insbesondere durch das der Minderheit eingeräumte Aufsichtsrecht das staatliche Schulaufsichtsrecht nicht beeinträchtigt wird. Das den sprachlichen Minderheiten im gleichen Artikel eingeräumte Recht, ihre eigene Sprache in diesen Schulen und Erziehungsanstalten nach Belieben zu gebrauchen, bezieht sich nur auf die Unterrichtssprache und den internen Gebrauch in der Schule nicht aber auf den den allgemeinen Vorschriften über den Sprachgebrauch unterliegenden öffentlichen Verkehr mit Ausnahme des sich in dienstlichen Angelegenheiten im Schulgebäude abwickelnden Verkehrs des Schulleiters und der Lehrkräfte mit den Organen der allgemeinen Schulaufsicht erster Instanz.

Die beiden hohen vertragschliessenden Teile anerkennen, dass in der Schulgesetzgebung und -Verwaltung die privaten Schulen und Lehranstalten der Mehrheit und der Minderheit gleich zu behandeln sind. Unter „écoles et autres établissements d'éducation“ im Sinne des Art. 67 sind alle privaten Schulen und Lehranstalten zu verstehen, welche im Inlande nach den bestehenden Gesetzen als solche errichtet werden können. Hierbei wird festgestellt, dass im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses in diesem Belange die Gesetzgebung der beiden vertragschliessenden Teile eine übereinstimmende ist. Dieser Stand der Gesetzgebung wird für die Dauer der Geltung dieses Vertrages im Verhältnisse der beiden vertragschliessenden Staaten zu einander für massgebend erklärt.



Da nach dem Gesetze vom 3. April 1919, Z. 159 S.d.C.u.V., in der tschechoslowakischen Republik den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Privatvolkschulen das Öffentlichkeitsrecht zukommt, verpflichtet sich die Österr. Regierung, den Privaten Volksschulen der tschechischen Minderheit, welche nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages errichtet werden, unter der Voraussetzung, dass diese den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, das Öffentlichkeitsrecht gleichzeitig mit der Bewilligung der Errichtung zu erteilen.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile kann einer solchen privaten Volksschule, falls es das öffentliche Interesse verlangt, oder andere wichtige Gründe dafür vorliegen, das Öffentlichkeitsrecht abprechen oder auch die Schule vollkommen sperren. Eine Schule, welcher das Öffentlichkeitsrecht abgesprochen wurde, kann dieses Recht wieder erwirken, wenn ihr Erhalter nachweist, dass die Gründe, die den Verlust des Öffentlichkeitsrechtes herbeiführten, beseitigt sind.

Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Absätze sind sinngemäss auch auf die bereits bestehenden privaten Volksschulen anzuwenden.

Bezüglich der übrigen privaten Schulen und Erziehungsanstalten behalten sich beide vertragschliessenden Teile ihren Rechtsstandpunkt über die Auslegung des Art. 67 des Vertrages von St. Germain und des Art. 8 des zwischen der Tschechoslowakei und den alliierten und assoziierten Hauptmächten abgeschlossenen Vertrages de dato St. Germain, 10. September 1919, vor.

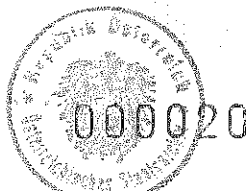
Die administrativen Erkenntnisse in Angelegenheiten der privaten Volksschulen können, soweit sie Ermessensfragen betreffen, in der Tschechoslowakei bezüglich der privaten Volksschulen nur insoweit von den Gerichten des öffentlichen Rechtes überprüft werden, als eine solche Überprüfung in der

Republik Oesterreich jeweils bei den Gerichten des öffentlichen Rechtes (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) statthaft ist.

Die beiden hohen vertragschliessenden Teile behalten sich vor, ein Übereinkommen über die Auslegung und Handhabung des Art. 68 des Friedensvertrages von St. Germain und des Art. 9 des zwischen der tschechoslowakischen Republik und den alliierten und assoziierten Hauptmächten abgeschlossenen Vertrages de dato St. Germain, 10. September 1919, insbesondere aber über die Worte „proportions considérable“, „villes et districts“, und „facilités appropriées“ in einem späteren Zeitpunkte abzuschliessen; bis dahin haben sie hierüber freie Hand.

Unabhängig von den eben erwähnten Fragen und ohne deren endgiltiger Regelung irgendwie vorzugreifen, vereinbaren die beiden Vertragsstaaten vorläufig folgendes:

Der Oesterr. Staat verpflichtet sich zu veranlassen, dass bis zu Beginn des Schuljahres 1920/21 in Wien für Kinder Oesterr. Staatsangehöriger tschechoslowakischer Sprache auf Grund ihrer Anmeldungen öffentliche Volksschulen mit tschechoslowakischer Unterrichtssprache in geeigneten Lokalitäten und unter Verwendung sprachlich und auch sonst vollkommen qualifizierter Lehrkräfte in dem Umfange errichtet werden, dass auf eine Klasse



im allgemeinen durchschnittlich dieselbe Schülerzahl entfallen, wie bei deutschen Volksschulen. Hierbei wird die Anmeldung derart rechtzeitig zu erfolgen haben, dass die Durchführung der Maßnahmen bis zu Beginn des Schuljahres 1920/21 gesichert ist; zur Feststellung der Kenntnis der tschechoslowakischen Sprache bei den sich zur Aufnahme meldenden Kindern sind Kommissionen zu bilden, in welche auch Vertrauensmänner der tschechoslowakischen Eltern als Mitglieder zu beauftragen sind.

Nachdem in der Tschechoslowakei den Kindern nichttschechoslowakischer Staatsangehöriger deutscher Sprache der Besuch der öffentlichen und privaten deutschen Schulen ohne Ausnahme bereits gestattet ist und sich die tschechoslowakische Regierung verpflichtet, diese Gestattung aufrecht zu erhalten, sagt auch die österr. Regierung zu, dass den Kindern tschechoslowakischer Staatsangehöriger tschechoslowakischer Sprache der Besuch tschechischer öffentlicher und privater Volksschulen in Wien gestattet wird. Diese Kinder bleiben bei öffentlichen Volksschulen sowohl bei der Berechnung der Anzahl der zu errichtenden Klassen und Schulen als auch bei der Berechnung des Durchschnittes der Schüleranzahl in einer Klasse ausser Betracht.

Jeder der beiden hohen vertragschließenden Teile erkennt die in der Zeit zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain in anderen Staaten gemäß den Bestimmungen der Heimatrechtsgesetzgebung des ehemaligen Staates Oesterreich erworbenen Heimatrechte als Grundlage für die Durchführung der Art. 64 und 70 des erwähnten Friedensvertrages und des Art. 3 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik geschlossenen Vertrages vom 10. September 1919 an.

Die auf Grund des § 2 des Oesterreichischen Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 91 über das Staatsbürgerrecht, ohne Erwerbung eines Heimatrechtes erlangten Staatsbürgerrechte erlöschen mit dem Tage des Inkrafttretens der beiden obgenannten internationalen Verträge, soweit es sich um Personen handelt, die auf Grund der beiden Verträge tschechoslowakische Staatsbürger werden.

Die beiden vertragschließenden Teile erkennen gegenseitig die von öffentlichen Angestellten nach Maßgabe des § 10 des Heimatgesetzes vom 5. Dezember 1896, R.G.Bl.Nr. 222 in ihren Staaten erworbenen Heimatrechte als Grundlage der Staatsbürgerschaft dieser Personen an.

Ebenso wird beiderseits anerkannt, dass in beiden Staaten die Staatsbürgerschaft auch durch die definitive Anstellung bei einer staatlichen Anstalt oder in einem staatlichen Betriebe erworben wird. Auch die im auswärtigen Dienste der beiden Staaten stehenden Staatsangestellten, welche ihren Amtssitz außerhalb des Staates haben, von dem sie angestellt sind, werden als dessen Staatsbürger anerkannt.



000022

Die beiden vertragschließenden Teile einigen sich dahin, daß die Worte „qui ne sont pas ressortissants d'un autre État“ am Schlusse des Art. 64 des Friedensvertrages dahin auszulegen sind, dass unter dem „anderen Staate“ nicht jene Staaten zu verstehen sind, welche auf dem Gebiete des ehemaligen Staates Oesterreich erstanden sind.

Die Worte im Artikel 8 des zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der tschechoslowakischen Republik geschlossenen Vertrages vom 10. September 1919 „selon le cas, leur domicile ou leur indigénat (pertinence -Heimatrecht)“ werden dahin ausgelegt, dass im Verhältnis zur Republik Oesterreich lediglich das Heimatrecht - nicht aber der Wohnsitz - in Betracht kommt, während „Wohnsitz“ nur wegen des Verhältnisses der tschechoslowakischen Republik zum Deutschen Reiche in die bezogene Vertragsbestimmung aufgenommen wurde.



Die beiden vertragschließenden Teile fassen die Bestimmung des Artikel 65 des Friedensvertrages und des Artikel 6 des mit der tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrages supplementarisch auf, das heißt, diese Bestimmungen bilden dann, wenn die anderen Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft nicht ausreichen, um die Staatsbürgerschaft eines Staatsbürgers des ehemaligen Oesterreich festzustellen, eine praesumptio juris sed non de jure für die Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des Geburtsortes, welche inselange gilt, als nicht der Beweis einer anderen Staatsbürgerschaft durch Abstammung erbracht wird. Die Worte am Schlusse des Artikels 65 „par sa naissance d'une autre nationalité“ und am Schlusse des vorzitierten Artikels 6 „d'une autre nationalité de naissance“ werden daher praktisch nicht nach dem System des Geburtsortes, sondern nach jenen der Abstammung zur Anwendung gebracht werden.

Beide hohen vertragschließenden Teile kommen darin überein, dass die Entscheidung über die auf Grund der beiden mehrgenannten internationalen Verträge einzubringenden Optionserklärungen jenem Staate allein zusteht, zu dessen Gunsten im einzelnen Falle optiert wird.

Die Optionserklärungen der in Oesterreich wohnhaften Personen, welche nach den Verträgen österreichische Staatsbürger sind und zu Gunsten der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft auf Grund der Vertragsbestimmungen optieren wollen, sind bei der diplomatischen Vertretung der Tschechoslowakei in Oesterreich einzubringen und umgekehrt die Optionserklärungen der in der Tschechoslowakei wohnhaften tschechoslowakischen Staatsbürger zu Gunsten Oesterreichs bei der diplomatischen Vertretung Oesterreichs in der Tschechoslowakei. Beiden Staaten steht es frei, den Optanten anzuempfehlen, eine Abschrift der Erklärung bei der nach dem Heimatrechte oder dem Wohnsitze zuständigen politischen Bezirksbehörde zu überreichen, um so schon von vornherein eine Uebersicht über die Optionen zu Gunsten des anderen Staates zu gewinnen. Ueberdies aber werden die beiden vertragschließenden Staaten periodisch - und zwar das erstemal sechs Monate nach Inkrafttreten der mehrzahlten Verträge, dann jeden Monat - einander Verzeichnisse über die bei ihnen eingebrachten Optionen von Staatsbürgern des anderen Staates übermitteln, deren Einrichtung und Inhalt von den beiderseitigen Ministerien (Staatsamt) für Inneres näher vereinbart werden.



Die beiden hohen Vertragsstaaten sind darin einig, dass die den Bestimmungen der beiden internationalen Verträge entsprechende Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten ist, und dass der darüber auszufertigenden Bescheinigung der Behörde nur deklarative Bedeutung zukommt.

Die beiden hohen vertragschließenden Teile werden die Bestimmung, wonach die Optanten das unbewegliche Vermögen im Staate, von welchem sie wegoptieren, behalten, durch keinerlei Gesetze beeinträchtigen, die nicht ganz allgemeiner Natur sind und nicht auch auf alle Staatsbürger und auf alle Angehörige anderer Staaten Anwendung finden.

Gesetze und Verordnungen, welche in einem der beiden Vertragsstaaten die Verhinderung oder Erschwerung der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bezwecken, dürfen nicht bei solchen Personen angewendet werden, welche die rechtmässige Optionserklärung bereits abgegeben haben.

/.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, künftige Neuaufnahmen von Staatsbürgern des anderen Staates in ihren Staatsverband, sofern diese Neuaufnahmen nicht auf den Bestimmungen der beiden mehrgenannten internationalen Verträge beruhen, erst durchzuführen, wenn der andere Staat die in den Staatsverband neu aufzunehmende Person aus seinem Staatsverband entlassen hat.



Die beiden Vertragsstaaten sichern einander zu, dass sie Angehörige des anderen Staates aus anderen Gründen als aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbeschadet der im Art. . . . niedergelegten Fälle nicht ausweisen werden .